

Grundsätze

§ 2

(1) Das Jagdwesen wird staatlich geleitet. Die Wildbewirtschaftung und die Ausübung der Jagd werden staatlich und gesellschaftlich organisiert. Die Wildbewirtschaftung erfolgt durch die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

(2) Zur Ausübung der Jagd und Erfüllung jagd- und volkswirtschaftlicher Aufgaben bestehen in der Deutschen Demokratischen Republik Jagdgesellschaften als einheitliche gesellschaftliche Organisationen der Jäger, Jagdhundeführer und -Züchter, Falkner, Frettierer, Raubwildfänger und Jagdhornbläser. Die Jagdgesellschaften erfüllen ihre Aufgaben auf der Grundlage von Rechtsvorschriften und staatlichen Weisungen sowie staatlichen Planaufträgen, Wirtschaftsverträgen und Vereinbarungen.

(3) Das Recht der Ausübung der Jagd ist die Befugnis, auf den vom Staat unentgeltlich zur Verfügung gestellten Jagdflächen mit staatlicher Erlaubnis dem Wild nachzustellen, es zu erlegen und zu fangen. Es besteht unabhängig von den Eigentums- und Nutzungsrechten an Grund und Boden.

§ 3

(1) Wild ist Volkseigentum. Wild im Sinne dieses Gesetzes sind freilebende Tiere, die in Rechtsvorschriften zu jagdbaren Tieren erklärt sind.

(2) Wild ist als Bestandteil der Natur, des gesellschaftlichen Reichtums und der Schönheit der Heimat zu erhalten, zu hegen und planmäßig zu bewirtschaften. Die Wildbewirtschaftung hat entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen auf wissenschaftlicher Grundlage zu erfolgen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Wildbret und der Industrie mit jagdwirtschaftlichen Rohstoffen beizutragen. Dabei sind Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft weitgehend zu verhüten sowie die heimatliche Umwelt zu schützen und zu pflegen.

(3) Zur Gewährleistung der planmäßigen Wildbewirtschaftung arbeiten die Staatsorgane, die Jagdgesellschaften sowie die Betriebe und Einrichtungen der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft zusammen.¹¹

II.

Aufgaben der Staatsorgane**Aufgaben des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

§ 4

(1) Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist die Oberste Jagdbehörde. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist der Leiter der Obersten Jagdbehörde.

(2) Die Oberste Jagdbehörde ist für die Leitung und Planung des Jagdwesens der Deutschen Demokratischen Republik zuständig. Sie legt die Grundsätze für die einheitliche Entwicklung des Jagdwesens fest und sichert zur Erfüllung der gestellten Aufgaben die Anleitung und Kontrolle der nachgeordneten Jagdbehörden sowie die breite Entfaltung der Initiative der gesellschaftlichen Kräfte. Zur Lösung ihrer Aufgaben arbeitet sie eng mit den zentralen Staatsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(3) Die Oberste Jagdbehörde regelt die Qualifizierung der Jäger und Funktionäre des Jagdwesens und nimmt Einfluss auf die Durchführung der erforderlichen jagdlichen Qualifizierung von Werktätigen in anderen Bereichen der Volkswirtschaft.

(4) Die Oberste Jagdbehörde regelt die Wildbewirtschaftung, die Wildforschung und die Ausübung der Jagd.

(5) Die Oberste Jagdbehörde organisiert die internationale Zusammenarbeit im Jagdwesen, vor allem mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Staaten.

§ 5

(1) Die Oberste Jagdbehörde legt unter Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion sowie der landeskulturellen Belange Höhe und Struktur der Wildbestände fest und sichert deren ordnungsgemäße Bewirtschaftung.

(2) Die Einfuhr von Wild und das Aussetzen von in die Deutsche Demokratische Republik eingeführten Tieren ist nur mit Zustimmung der Obersten Jagdbehörde zulässig.

§ 6

Der Leiter der Obersten Jagdbehörde regelt in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die Ausübung der Jagd einschließlich der Jagdhaftpflichtversicherung für Personen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind.

§ 7

(1) Der Leiter der Obersten Jagdbehörde ist für die Bildung der Staatsjagdgebiete zuständig. Diese Gebiete sind dem Leiter der Obersten Jagdbehörde direkt unterstellt und werden zentral geleitet.

(2) Der Leiter der Obersten Jagdbehörde ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Staatsjagden.

§ 8

Zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdwesens hat der Leiter der Obersten Jagdbehörde die Leiter der Bezirksjagdbehörden anzuleiten, zu kontrollieren und ihnen die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

§ 9

Der Leiter der Obersten Jagdbehörde überträgt auf Antrag der zuständigen Minister diesen die Wildbewirtschaftung und die Ausübung der Jagd auf Flächen der Ministerien der bewaffneten Organe entsprechend deren Rechtsträgerschaft und unter Berücksichtigung weiterer Belange der Landesverteidigung sowie der inneren Ordnung und Sicherheit. Die Wildbewirtschaftung und die Ausübung der Jagd auf diesen Flächen haben die betreffenden Organe in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend ihren Bedingungen durchzuführen.

Aufgaben der Räte der Bezirke

§ 10

(1) Die Räte der Bezirke sind die Bezirksjagdbehörden. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes ist der Leiter der Bezirksjagdbehörde und in dieser Funktion dem Leiter der Obersten Jagdbehörde rechenschaftspflichtig.

(2) Die Bezirksjagdbehörden sind für die Leitung und Planung des Jagdwesens in den Bezirken zuständig.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdwesens hat der Leiter der Bezirksjagdbehörde die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Weisungen des Leiters der Obersten Jagdbehörde zu sichern sowie die Leiter der Kreisjagdbehörden und die Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe anzuleiten, zu kontrollieren und ihnen die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

(4) Die Bezirksjagdbehörden arbeiten zur Lösung ihrer Aufgaben eng mit den zuständigen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

§ 11

Die Bezirksjagdbehörden sind für die Erteilung von Genehmigungen zum Aussetzen von einheimischem Wild sowie zum Erwerb oder zur Haltung von Wild zuständig.